

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SATZUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE (VERLÄNGERUNG UM 1 JAHR) FÜR DEN GELTUNGSBEREICH ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SANIERUNG IM BEREICH AMBETSTRASSE“ IM ORTSTEIL SCHMELZ-BETTINGEN DER GEMEINDE SCHMELZ

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes „Sanierung im Bereich Ambetstraße“ gefasst.

Da Veränderungssperren gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach dem Ablauf von zwei Jahren außer Kraft treten, wird auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes „Sanierung im Bereich Ambetstraße“ im Ortsteil Schmelz-Bettingen der Gemeinde Schmelz verlängert.

Diese Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung über die Veränderungssperre

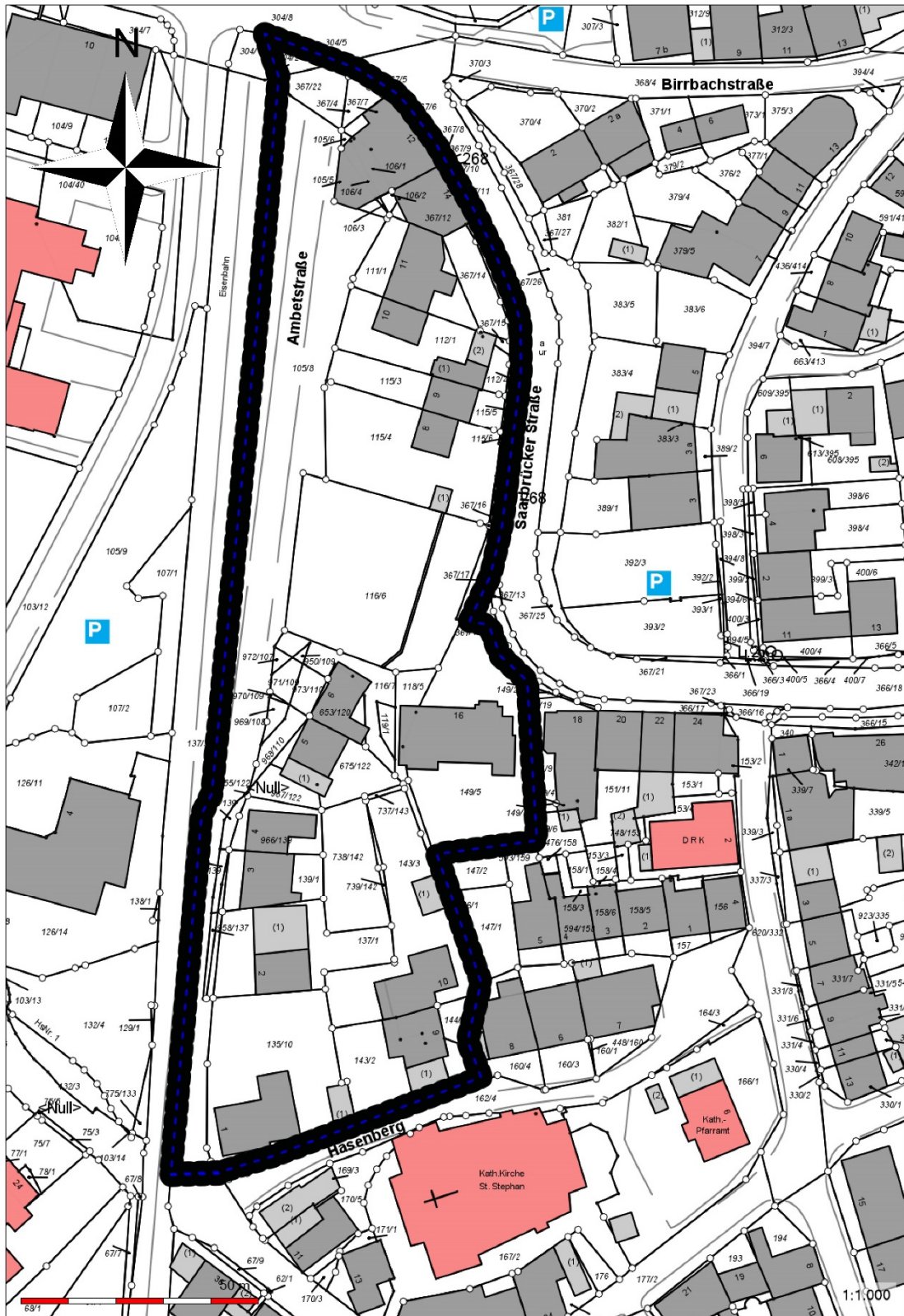
§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Sanierung im Bereich Ambetstraße“ beschlossen und gleichzeitig eine Veränderungssperre erlassen:

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes „Sanierung im Bereich Ambetstraße“ ist es, das Vergnügungstättenkonzept umzusetzen. Die Gemeinde Schmelz möchte mithilfe des geänderten Bebauungsplanes die erhöhte Nachfrage nach Vergnügungstätten städtebaulich verträglich steuern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich zur Veränderung des o.g. Bebauungsplanes.



Geltungsbereich des Plangebietes (Katasterplan)

§ 3 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Parzellen dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr gem. § 17 Abs. 1 BauGB.

Schmelz, Datum, Siegel

Der Bürgermeister